

Förderkreis „Fluglärmklage“ e. V.

Emil-Voltz-Straße 35
64291 Darmstadt

Telefon (06151) 376791

E-Mail: info@fluglaermklage.de

www: <http://www.fluglaermklage.de/>

Information zur Flugroutenentscheidung des Hess. VGH

14. Dezember 2002

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat unsere „Flugroutenklage“ am 12. Dezember 2002 abgewiesen. Die Einzelheiten jedoch, die in der Presse – vor allem dem Darmstädter Echo – behauptet wurden, waren leider unzutreffend, sodass wir auf diesem Weg einen kurzen Überblick über das Urteil geben möchten. Es kann sich hierbei nur um eine vorläufige Einschätzung handeln, weil auch uns die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vorliegt.

Das Gericht hat über **eine unserer zwei Klagen** entschieden. Gegenstand der Klage war die **Flugroutenfestsetzung** über Darmstadt-Arheilgen und -Wixhausen. Wir rügten, dass das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) die erforderliche Abwägung bei der Planung der Flugrouten fehlerhaft vorgenommen hat.

Der VGH ist zuerst der Auffassung des LBA und der Fraport AG entgegen getreten und hat entschieden, dass unsere Klage **zulässig** ist.

Das Gericht hat aber weiter entschieden, dass

1. es **nicht fehlerhaft** sei, wenn durch die **Bündelung** der Luftverkehrs weniger Menschen stärker belastet werden, um viele zu verschonen und
2. auch das **Zustandekommen** der Flugroutenfestlegung – unter einseitigem Einfluss der Fluglärmkommission – nicht zu beanstanden sei.

Zwar wurde auch während der mündlichen Verhandlung vor dem VGH von Seiten der Richter die äußerst spärliche Dokumentation zur Flugroutenfestlegung gerügt – das LBA konnte nur einen Schnellhefter vorlegen. Und das Gericht wies auch darauf hin, dass die von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) hervorgehobene „demokratische“ Entscheidung in der Fluglärmkommission kein Ersatz für eine eigene Abwägung durch das LBA sei. Doch hat all dies nicht dazu geführt, dass der Flugroutenfestlegung durch eine als „demokratisch“ falsch verstandene Mehrheitsentscheidung in der Fluglärmkommission ein Ende gesetzt wird. Gerade die Fluglärmkommission war es aber, die ohne Anwendung vernünftiger Maßstäbe das „Prinzip Bündelung“ entschieden hat.

Klarzustellen ist jedoch, dass das Gericht **nicht darüber entschieden** hat und auch nicht darüber entscheiden durfte, welche Lösung für die Flugroutenführung – also Aufstreuung oder Bündelung – die bessere ist.

Ebenso hat das Gericht **nicht darüber entschieden**, ob der Fluglärm in Darmstadt-Arheilgen und -Wixhausen zumutbar ist oder nicht. So hat es jedoch das Darmstädter Echo unzutreffend dargestellt.

.../2

Die **Zumutbarkeit des Fluglärms** ist Gegenstand unserer **zweiten Klage**, die sich gegen das **Land Hessen** richtet. Nicht das LBA, sondern das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist primär **zuständig** für den Schutz vor unzumutbarem Fluglärm.

In der mündlichen Verhandlung wies das Gericht auch ausdrücklich darauf hin, dass es keiner Erörterung bedürfe, dass Darmstadt-Arheilgen und -Wixhausen einer **erheblichen Fluglärmbelastung** ausgesetzt seien. Das kann uns Hoffnung geben, dass der VGH dem **Schutz vor unzumutbarem Fluglärm in Darmstadt** am Ende keine Absage erteilen wird.

Mit diesem zunächst enttäuschenden aber doch nicht hoffnungslosen Fazit möchte sich der Förderkreis bei all denjenigen bedanken, die die Klagen unterstützt haben. Die Bemühungen werden sich im nächsten Jahr vor allem auf die zweite Klage richten.